

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 23. Oktober 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat am 23. Oktober 2006 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. April 2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

(3) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Ortsteils Wasenweiler erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.

Diese beträgt **45 v. H. des Mindestbetrags** der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. November 2006 in Kraft.

Ihringen, den Oktober 2006

Obert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder

die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.